

Reit-Therapie-Zentrum Weißer Bogen e.V. S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Reit-Therapie-Zentrum Weisser Bogen e.V. Reittherapie, Behindertenreiten, Reitschulung insbesondere von Jugendlichen"

und hat seinen Sitz in Köln-Weiß. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§ 2 Zweck / Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in Köln-Weiß verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Förderung der Hilfe für Behinderte (§ 52 II Nr. 10 AO),
- der Jugendhilfe (§ 52 II Nr. 4 AO)
- des Sports (§ 52 II Nr. 21 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung und Förderung der Reittherapie und des Behindertenreitens unter ärztlicher Aufsicht und unter Beachtung der in der Satzung des Kuratoriums für therapeutisches Reiten festgelegten Richtlinien,
- die Förderung und Schulung von Jugendlichen und Erwachsenen im Reiten unter besonderer Berücksichtigung der Verbundenheit und Gemeinsamkeit zwischen Behinderten und Nichtbehinderten,
- die Errichtung geeigneter Anlagen und das Bereitstellen entsprechender Kräfte und Hilfsmittel (Pferde, Sättel usw.) für die Reittherapie und das Behindertenreiten, um damit der Gesundheitsfürsorge, der Heilbehandlung und der gesellschaftlichen Eingliederung der Behinderten in Gemeinsamkeit mit nichtbehinderten Reitschülern zu dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich zur unmittelbaren Unterstützung der Bestrebungen nach § 2 der Satzung zur Verfügung stellen.



- 2. Fördernde (passive) Mitglieder können juristische und natürliche Personen sowie Vereinigungen werden, die die Bestrebungen des Vereins lediglich ideell und finanziell unterstützen.
- 3. Auf Antrag ernennt der Vorstand nach Anhörung des erweiterten Vorstandes ein Mitglied, welches sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied. Das Ehrenmitglied besitzt die gleichen Rechte und Pflichten des Mitgliedes, es ist jedoch von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entbunden.
- 4. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied, das sich in besonderer Weise um den Verein in der Vorstandsarbeit verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden wählen.
 - Der Ehrenvorsitzende hat die gleichen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, ist jedoch von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entbunden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

- Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein- Westfalen.
- 2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- 3. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeitende bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeitende pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- 4. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- 5. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Anmeldung eines Mitgliedes muss schriftlich beim Vorstand des Vereins erfolgen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung des Gesuchs um Aufnahme bedarf keiner besonderen Begründung. Voraussetzung für eine aktive Mitgliedschaft ist eine dreimonatige Gastmitgliedschaft.
- 2. Jedes aktive Mitglied (§ 3 I) hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Eine Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.VI. oder 31.XII. eines Jahres erfolgen.
- 4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;



- c. sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
- e. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- 5. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 6. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 10. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Haftungsausschluss

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht bei Unfällen, Diebstahl oder sonstigen Schädigungen, die bei der Ausübung des therapeutischen- oder sportlichen Reitens und beim Aufenthalt in den Anlagen des Vereins sowie bei anderen sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen eintreten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Der erweiterte Vorstand
- 4. Die Arbeitskreise
- 5. Das Schiedsgericht

§ 8 Mitgliederversammlung

 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Für Mitglieder unter 16 Jahren können die Eltern an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand und zwei



- Rechnungsprüfer, genehmigt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan aufgrund der Vorschläge des Vorstandes, entlastet den Vorstand und beschließt über die vom Vorstand eingereichten Vorlagen, insbesondere über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages. Sie bestätigt die Bildung von Arbeitskreisen und deren Leiter und wählt die Mitglieder des Schiedsgerichts.
- 2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal j\u00e4hrlich zusammen. Sie ist ferner vom Vorstand einzuberufen, wenn es der dritte Teil der Mitglieder verlangt. Die Mitgliederversammlung wird als Pr\u00e4senzversammlung oder aus wichtigem Grund als virtuelle Versammlung ohne physische Pr\u00e4senz der Mitglieder durchgef\u00fchrt. Bei Durchf\u00fchrung einer virtuellen Versammlung wird die Anwesenheit s\u00e4mtlicher Mitglieder mittels Telefon- oder Videokonferenzschaltung erm\u00f6glicht.
- 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Schrift- oder Textform durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und ist spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu versenden.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Stimmrecht haben die aktiven Mitglieder (§ 3 I) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht nicht geschäftsfähiger aktiver Mitglieder wird durch deren gesetzlichen Vertreter oder bei Heimbewohnern durch einen von ihnen Beauftragten wahrgenommen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden. Über die Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, von dem hierzu bestellten Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.
- 6. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.
- 7. In einer virtuellen Sitzung geben die anwesenden Mitglieder bei Abstimmungen ihre Stimme in einem durch den Vorstand vorzugebenden technischen Verfahren ab, welches dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Eine Durchführung von Wahlen findet in virtuellen Sitzungen nicht statt.

§ 9 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
 - Zur Sicherstellung der unter § 2 aufgeführten Ziele hat der Vorstand mit einem geeigneten Arzt zusammen zu arbeiten. Der Arzt ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- 2. Der Vorstand entscheidet einstimmig. Wird keine Einigkeit erzielt, entscheidet der erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit, wobei mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sein müssen.
- 3. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Geschäftsführung des Vereins.
- 4. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Ausschüsse delegieren, bzw. einen Geschäftsführer bestellen.
- 5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 6. Zur Neuwahl des Vorstandes benennt der amtierende Vorstand Kandidaten und teilt deren Namen spätestens acht Wochen vor der Neuwahl allen Mitgliedern mit. Die aktiven Mitglieder können weitere Kandidatenvorschläge unter Beifügung der



Einverständniserklärung der Kandidaten bis spätestens vier Wochen vor der Neuwahl im Vorstand einreichen. Der Vorstand übernimmt diese Kandidatenernennungen in die Einladung zur Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl des Vorstandes stattfinden soll. Nur Kandidaten aus dieser Vorschlagsliste können gewählt werden. Nur volljährige Mitglieder können als Kandidaten benannt werden.

- 7. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein nach außen rechtsverbindlich zu vertreten.
- 8. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Arbeitskreisleitern.

§ 10 Arbeitskreise

Über die Bildung von Arbeitskreisen beschließt der Vorstand. Ihre Leiter werden von den Arbeitskreisen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung jährlich bestätigt. Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen der Arbeitskreise teilnehmen.

§ 11 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Es besteht aus drei Vereinsmitgliedern, und soll sich nach Möglichkeit aus einem unabhängigen Juristen, einem Vertreter der Therapie oder des Behindertenreitens und einem Vertreter der freien Reiter zusammensetzen. Es gibt sich eine Verfahrensordnung.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Jahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der im ersten Halbjahr des anschließenden Jahres der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

- Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit gefasst werden.
- 2. Eine Satzungsänderung, die den Zweck des Vereins im Sinne von § 2 abändert, führt zur Auflösung des Vereins.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Köln.

Stand: MGV 2024